

→ Rechtliche Rahmenbedingungen für Handel und Investitionen in Brasilien

Empfehlungen für deutsche Unternehmen

Parvis Papoli-Barawati

Rechtsanwalt – PAPOLI-BARAWATI Anwaltskanzlei



>> Deutsche Unternehmen gehören seit mehr als einem Jahrhundert zur Spitze der traditionellen Investoren zwischen Amazonas und Zuckerhut. Nachhaltigen Erfolg verbuchen seither vor allem diejenigen, die es schaffen, ihre eigene Firmenkultur und die des brasilianischen Partners in harmonische Ergänzung zu bringen. Lang ist die Liste derjenigen Unternehmer, die sich allein dadurch um den Erfolg ihrer Projekte brachten, dass sie dem bilateralen Joint Venture kompromisslos ihren deutschen „Stempel“ aufdrücken wollten – oft gar mittels Verwendung ihrer altbewährten standardisierten Musterverträge.

> Anpassung an lokale Gegebenheiten bedeutet jedoch nicht, dass sich der Investor auf so genannte „Spielregeln“ der unlauteren Art einlassen muss, wie zweifelhafte Berater manchmal glaubhaft machen wollen. Vielmehr sorgen Geradlinigkeit, Verbindlichkeit und Bestimmtheit bei der Beachtung rechtlicher und formeller Erfordernisse regelmäßig für Respekt und Bereitschaft des brasilianischen Gegenübers und tragen somit unmittelbar zur erfolgreichen Projektentwicklung bei. Die Beachtung rechtlicher Bedingungen setzt deren Kenntnis voraus. Besonders gilt dies für die Bereiche, in denen die brasilianische Rechtslage von der deutschen abweicht.

>> **1. Internationaler Warenkauf zwischen Deutschland und Brasilien**

> Brasilien ist im Gegensatz zu Deutschland dem Wiener UN-Kaufrechtsabkommen von 1980 (CISG) nicht beigetreten, so dass dessen international bewährte und speziell auf den Warenkauf abgestimmten Regelungen im Verhältnis zu Brasilien per se nicht gelten. Deutsche Exporteure sollten deshalb stets einen detaillierten Kaufvertrag abschließen und sich nicht auf den simplen Austausch von Pro-Forma Invoice und deren Bestätigung beschränken.

> Nach brasilianischem Recht gilt für Verträge grundsätzlich das Recht desjenigen Landes, in welchem der Vertrag geschlossen wird. Diese willkürlich erscheinende Regelung ermöglicht den Parteien zumindest indirekt eine

Rechtswahl, deren Zulässigkeit in Brasilien ansonsten zweifelhaft und umstritten ist. Bei einem Vertragsabschluss in Deutschland würde demnach das deutsche Recht gelten und dies wiederum das UN-Kaufrecht einbeziehen, welches seit 1991 Teil der deutschen Rechtsordnung ist. In jedem Fall sollte der Vertrag eine mit diesen Grundsätzen zu vereinbarende, ausdrückliche Rechtswahlklausel enthalten.

> Anstelle der Wahl eines Gerichtsstandes empfiehlt sich häufig die Vereinbarung einer Schiedsgerichtsklausel. Die Streitentscheidung durch Schiedsrichter hat gegenüber der gerichtlichen Austragung gewichtige Vorteile (unter anderem Kosten, Dauer und technischer Sachverstand). Zudem ist Brasilien dem New Yorker Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche beigetreten, was in Bezug auf ausländische Gerichtsurteile nicht der Fall ist.

> Die im Brasiliengeschäft verwendeten Zahlungsmodalitäten und Lieferbedingungen entsprechen dem üblichen internationalen Standard. Zu beachten ist, dass einige INCOTERMS 2000 bei Exporten nach Brasilien nicht verwendet werden dürfen (zum Beispiel CIF, CIP, DDP).

> Die Absicherung von Zahlungsforderungen – zum Beispiel durch Akkreditiv, Garantie oder Bürgschaft – kann auch mittels Eigentumsvorbehalts erfolgen, der in ein öffentliches Register (cartório) einzutragen ist, um in Brasilien Dritten gegenüber Wirkung zu entfalten.

>> **2. Handelsvertreter, Vertragshändler, Zweigniederlassung**

> Bewährte Alternativen zum Direktgeschäft bieten die Einschaltung eines brasilianischen Handelsvertreters (Agenten) oder Vertragshändlers (Distributors). Das Handelsvertreterrecht ist umfassend in einem Spezialgesetz aus dem Jahre 1992 geregelt. Der Vertrag darf nicht zu Ungunsten des Agenten abweichende Klauseln enthalten. Auch der Distributor ist seit 2002 im neuen Zivilgesetzbuch erwähnt und geschützt. Von der Verwendung standardisierter Musterverträge

ist deshalb in beiden Alternativen unbedingt abzurufen. Die Eröffnung einer Zweigniederlassung in Brasilien ist für deutsche Firmen uninteressant, da für die Gründung und nachträgliche Veränderung stets die Zustimmung des brasilianischen Staatspräsidenten erforderlich ist.

>> 3. Gründung und Verwaltung einer brasilianischen Tochtergesellschaft

> Zur Schaffung einer eigenständigen Präsenz in Brasilien empfiehlt sich für deutsche Unternehmen regelmäßig die Gründung einer lokalen Tochtergesellschaft. Meistens geschieht dies zu Recht in der Rechtsform der mit der deutschen GmbH vergleichbaren Limitada.

> Die Limitada ist aufgrund ihrer relativ einfachen und günstigen Gründung und Handhabung sowie vor allem wegen ihrer Haftungsbeschränkung beliebt. Sobald das Gesellschaftskapital vollständig eingezahlt ist, sind die Gesellschafter grundsätzlich von jeglicher Haftung frei. Solange nicht alle Einlagen erbracht sind, haften sie gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des gezeichneten Kapitals. Die Ein-Mann-GmbH ist in Brasilien nicht vorgesehen, so dass mindestens zwei Gesellschafter erforderlich sind. Diese können natürliche oder juristische Personen sein, die weder Brasilianer noch in Brasilien ansässig sein müssen. Eine Mindestkapitalausstattung ist nicht vorgeschrieben. Die Befugnisse des Geschäftsführers (Verwalters) können anders als in Deutschland durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag auch nach außen wirksam beschränkt werden.

> Ist der Verwalter Ausländer, benötigt er ein Dauervisum. Dieses wird regelmäßig dann erteilt, wenn eine Direktinvestition (Kapitaleinlage) von mindestens 200000 US-Dollar nachgewiesen wird. Erbringt der Verwalter die Investition in seiner Eigenschaft als Gesellschafter als eigene Kapitaleinlage, reichen 50000 US-Dollar aus.

> Ausländische Gesellschafter müssen in Brasilien einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Ferner müssen sie im Bundessteuerregister für natürliche (CPF) beziehungsweise juristische (CNPJ) Personen eingetragen sein. Ausländische juristische Personen benötigen darüber hinaus auch einen Bevollmächtigten gegenüber dem Bundesfiskus.

> Gesellschafterbeschlüsse erfolgen aufgrund gesetzlicher Definition per einfacher oder qualifizierter Mehrheit, in bestimmten Fällen auch einstimmig. Alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages benötigen eine Dreiviertelmehrheit. Für größere Unternehmen mit häufiger wechselnden Gesellschaftern hat sich auch die brasilianische Aktiengesellschaft (S.A.) bewährt. Nachträgliche Umwandlungen von einer Rechtsform in die andere bereiten in der Regel keine Schwierigkeiten.

>> 4. Öffentliche Anmeldungen und Registrierungen

> Nachdem die Gesellschaft im Handelsregister und bei der Bundessteuerbehörde (CNPJ) eingetragen ist, kann sie operativ tätig werden und Bankkonten eröffnen. Darüber

hinaus muss die Gesellschaft auch beim Landes- und Gemeindefiskus sowie – je nach Aktivität – bei sonstigen öffentlichen Stellen angemeldet werden.

> Gesellschaften mit ausländischer Kapitalbeteiligung sowie deren ausländische Gesellschafter müssen bei der Zentralbank (BACEN) angemeldet werden. Dies geschieht über ein ausgefeiltes EDV-gestütztes Registrierungssystem (SISBACEN), in welchem fortan unter anderem alle Kapitaleinlagen, Reparierungen, Gewinnausschüttungen ins Ausland, Fremdwährungsdarlehen etc. erfasst werden. Heute unterliegt der Auslandskapitalverkehr keinen nennenswerten Beschränkungen mehr. Die umfassenden und strafgeldbewehrten Registrierungserfordernisse dienen deshalb vor allem statistischen Zwecken sowie der Kriminalitätsbekämpfung (zum Beispiel Geldwäsche, Devisenvergehen, Steuerhinterziehung).

> Will die Gesellschaft Import- oder Exportoperationen durchführen, muss sie eine Erlaubnis des Außenhandelssekretariats (SECEX) einholen, auf deren Basis sie sich in ein EDV-gestütztes Außenhandelssystem (SISCOMEX) einträgt, wo sie fortan alle Import- und Exportoperationen erfassen wird.

> Technologietransferverträge sind beim brasilianischen Patentamt (INPI) sowie der Zentralbank zu registrieren, um später Royalty-Zahlungen ins Ausland sowie die Ausstellung befristeter Arbeitsvisa für entsandte Techniker zu ermöglichen. Bei Firmenzusammenschlüssen wie einem Joint Venture, einer Fusion oder einem Unternehmenskauf, muss die Genehmigung der brasilianischen Kartellbehörde (CADE) immer dann eingeholt werden, wenn die beteiligten Unternehmen mindestens 20 Prozent des „relevanten Marktes“ kontrollieren oder eine der Parteien bzw. deren Gruppe einen weltweiten Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Reais ausweist.

>> 5. Immobilienerwerb durch Ausländer

> Im städtischen Bereich bestehen grundsätzlich keine Beschränkungen. Dies gilt für Grundstücke, Häuser und Wohnungen gleichermaßen wie für Gewerbeimmobilien.

> Einschränkungen bestehen beim Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch Ausländer oder brasilianische Firmen mit mehrheitlich ausländischem Kapital. Bis zu einer Größe von drei Grundflächeneinheiten (módulos) bedarf es keiner behördlichen Genehmigung. Darüber hinaus muss ein formelles behördliches Genehmigungsverfahren durchlaufen werden. Die Größe der módulos variiert von Bundesland zu Bundesland und reicht von beispielsweise fünf Hektar im Staat São Paulo bis zu 70 Hektar im Bundesstaat Amazonas. Weitere Definitionen und Einschränkungen ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Für weitere Informationen:
 PAPOLI-BARAWATI Anwaltskanzlei
 Franz-Lenz-Straße 4, 49084 Osnabrück
 Tel: +49 541 / 3311015
 Web: www.papoli-barawati.com
 E-Mail: parvis@papoli-barawati.com